



Interessengemeinschaft Seifenkisten Derby Schweiz

STATUTEN

Name

Art. 1

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Seifenkisten Derby Schweiz», nachstehend IG SKDS genannt, besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz

Art. 2

Die IG SKDS ist mit dem Wohnsitz des Präsidenten identisch.

Zweck

Art. 3

Die IG SKDS bezweckt insbesondere:

- Die Erhaltung und Förderung des Seifenkistenrennsports in der ganzen Schweiz.
- Sucht und pflegt Kontakte mit Vereinen und ähnlichen Organisationen, die unter der Regie der IG SKDS Rennen durchführen.
- Unterstützt Interessierte beim Bau der Seifenkisten und dessen Materialbeschaffung.
- Pflege der Kameradschaft und des Erfahrungsaustausches unter den Seifenkistenpiloten/-pilotinnen und deren Familien.
- Das Beschaffen und der Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung von Rennen.
- Das Erstellen und Durchsetzen von Reglementen, Vorschriften und Weisungen für die Durchführung von geregelten Rennen.
- Das Beschaffen von finanziellen Mitteln zur Erbringung der Dienstleistungen.

Organisation

Art. 4

Die Organe der IG SKDS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision
- d) Kommissionen und Arbeitsgruppen

Mitgliedschaft

Art. 5

Die IG SKDS umfasst:

- a) **Aktivmitglieder**
Kann jede natürliche Person sein, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
Aktivmitglieder erhalten die Fahrlizenzen vergünstigt.
- b) **Familienmitglieder**
Können zwei natürlichen Personen einer Familie sein, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Familienmitglieder erhalten die Fahrlizenzen vergünstigt.
- c) **Ehrenmitglieder**
Sind Personen, welche sich besonders für den Seifenkistensport und für die IG eingesetzt haben. Sie werden an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- d) **Passivmitglieder**
Kann jede natürliche Person sein, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
- e) **Sponsoren / Gönner**
Können natürliche oder juristische Personen sein.
- f) **Fahrermitglieder**
Die Anmeldung und Teilnahme an einem Derby-Rennen bedeutet, dass der Fahrer während des Tagesevent den IG-Statuten untersteht und einen monetären Beitrag an die IG geleistet hat.



Aufnahme:
Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

Vergünstigungen:
Die Höhe der Vergünstigung auf die Fahrerlizenz wird durch die Generalversammlung jährlich festgelegt.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Austritt:
Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und muss schriftlich dem Präsidenten bekanntgegeben werden. Der Austretende hat aber für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Ausschluss:
Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand nach dem Anhören aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht zahlen, können durch den Vorstand ohne Rekurs Möglichkeit ausgeschlossen werden.
Rekurs Möglichkeiten gegen Vereinsausschlüsse bestehen nicht.

Mitgliederbeiträge

Art. 7

Die Vereinsmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Fahrermitglieder leisten einen Fahrerbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Fahrerbeiträge werden über die Startgebühr abgerechnet. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 8

Aktivmitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.
Passivmitglieder haben ein Wahlrecht, jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
Sponsoren / Gönner und Fahrermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus, unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Drittel aller Vereinsmitglieder einberufen werden.
Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlussfähigkeit:
Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung entscheidet über alle Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen, ohne gegenteiligen Beschluss der Generalversammlung, offen.



Befugnisse:

Der Generalversammlung stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorangegangenen GV
- Dechargen Erteilung für Vorstand und Kassier
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Revision der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident(in)
- Vizepräsident(in)
- Kassier(in)
- Aktuar(in)

und weiteren Mitgliedern.

Er wird von der GV auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erledigt alle diejenigen Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind.

Kompetenzen:

Der Vorstand ist verpflichtet, keine finanziellen Verbindlichkeiten einzugehen, welche die verfügbaren und zugesicherten Finanzmittel des Vereins übersteigen.

Beschlüsse:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zeichnungsbefugnis:

Der Präsident, der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen je kollektiv zu zweien.

Kommissionen, Arbeitsgruppen

Art. 11

Die Aufgaben, Konstituierung und Kompetenzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen sind bei deren Bildung zusammen mit dem Vorstand festzulegen.

Revisoren

Art. 12

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlen der beiden Revisoren erfolgen alternierend, einer in geraden Jahren der andere in ungeraden Jahren.

Sie prüfen die Rechnungen, die Buchführung, die Belege, den Kassabestand und berichten schriftlich zu Händen der Generalversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

Rechnungsabschlüsse

Art. 13

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. und beginnt am 1. Januar jeden Jahres (Vereinsjahr).



Haftung

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines besteht nicht.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Auflösung

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und ein Stimmenmehr von 3/4 erforderlich ist.

Die letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Liquidationsergebnisses.

Allgemeines, Schlussbestimmungen

Art. 16

Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Unterlagen

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar vorliegender Statuten.

Inkraftsetzung

Art. 17

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 8. März 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 14. Dezember 2018.

Ort und Datum

Romanshorn, 8. März 2026

Für den Vorstand

Präsident:

Simone Andrianello

Aktuar:

André Häfelfinger